

## Factsheet JusProg Eilentscheidung

### Update zur JusProg-Eilentscheidung

- Am 28. August 2019 hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin dem Eilantrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gegen den Bescheid der Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb) vom 16. Mai 2019 stattgegeben.
- Hierdurch wurde die aufschiebende Wirkung der Klage der antragstellenden FSM wiederhergestellt.
- Daher ist JusProg weiterhin als geeignetes Jugendschutzprogramm anerkannt.
- Die Anbieter\*innen von Webseiten mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten können somit weiterhin ihr Telemedienangebot mit einer technischen Alterskennzeichnung ("age-de.xml-Label") kennzeichnen und sind vorerst vor Aufsichtsmaßnahmen geschützt.

### Begründung des VG Berlin

- Die Unwirksamkeitserklärung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) für die FSM-Beurteilung von JusProg beruht maßgeblich auf dem Anspruch, Jugendschutzprogramme müssten einen plattform- und systemübergreifenden Schutz bieten.
- Das VG Berlin kommt demgegenüber nach materieller, systematischer und teleologischer Auslegung zu dem Ergebnis, dass sich diese Forderung aus den Regelungen des JMStV nicht ableiten lasse.
- Die Unwirksamkeitserklärung der KJM wurde daher als rechtswidrig eingestuft. Das Gericht stellt in Konsequenz fest, dass die FSM den Beurteilungsspielraum nicht überschritten habe.
- Die Frage, ob die Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs als solche tragfähig sind, konnten dahinstehen.

### Hintergrund

- Die KJM hat am 15. Mai 2019 entschieden, dass die FSM bei ihrer Anerkennung des Jugendschutzprogramms JusProg nach § 11 JMStV ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

- Die Kommission ist der Auffassung, dass JusProg nicht als Jugendschutzprogramm im Sinne des JMStV geeignet sei, da das Programm wesentliche Teile der Nutzung von Medieninhalten durch Minderjährige nicht erfasse. Außerdem werden Anbieter durch die Eignungsanerkennung von JusProg privilegiert - sie können ihre Angebote mit einer Alterskennzeichnung versehen, ohne andere Schutzvorkehrungen zu treffen. Dies habe zur Folge, dass Kinder gerade dort ungeschützt sind, wo sie sich in ihrem digitalen Alltag aufhalten.
- Die FSM hat am 31. Mai 2019 gegen die Entscheidung der KJM Klage beim VG Berlin erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, da sie der Ansicht ist, dass die FSM-Prüfung im Rahmen der geltenden Gesetze in einem ordnungsgemäßen Verfahren erfolgt sei.

## Reaktion KJM

- Die KJM teilte am 28. August 2019 mit, dass sie die Entscheidung des VG Berlin bedauere.
- „Die Entscheidung des Gerichts und die damit verbundene aufschiebende Wirkung der Klage hat nun zur Folge, dass Telemedienanbieter\*innen bis auf Weiteres umfassend privilegiert bleiben, obwohl kein wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten besteht,“ so Dr. Wolfgang Kreißig, Vorsitzender der KJM in einer Pressemitteilung. „Diese Diskrepanz ist selbst dem Gericht nicht entgangen. Umso enttäuschender ist es, dass die Bedeutung des Jugendschutzes im Eilverfahren nicht ausreichend gewürdigt worden ist.“
- Die zuständige Medienanstalt, die mabb, prüft nun die Entscheidung des Gerichts und ein mögliches Einlegen von Rechtsmitteln im Eilverfahren.

## Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Team Medienregulierung  
Telefon +49 621-52 02 211  
mail@medienanstalt-rlp.de

Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen  
Postfach 21 72 63, 67072 Ludwigshafen  
Fax +49 621- 52 02 152

medienanstalt-rlp.de

**Impressum:** Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Direktor: Dr. Marc Jan Eumann • Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen  
medienanstalt-rlp.de • mail@medienanstalt-rlp.de • Telefon: +49 621 5202-0 • Fax: +49 621 5202-152